

Nicht zulässig ist:

- das Fällen von Überhältern außerhalb des regelmäßigen „Auf-den-Stock-Setzens“
- Reduzierung des Kronenvolumens der zu erhaltenden Überhälter um mehr als 20%

Knickverlegung und -beseitigung

Zulassungen für Knickverlegungen und Knickbeseitigungen werden künftig auf Einzelfälle begrenzt und nur noch dann erteilt werden, wenn eine Mindestknickdichte von 80 lfdm Knick/ha überschritten wird und es sich hierbei nicht um alte, ökologisch hochwertige Knicks handelt.

Der Knickausgleich wird dabei für Knickverlegungen auf ein Ausgleichsverhältnis von 1:1,75 und für Beseitigungen von 1:2 verbindlich festgesetzt.

Pflege und Bewirtschaftung der Knickgehölze

Zur Erhaltung der Knicks und ihrer Funktionen, oft gekoppelt mit einer nachhaltigen Holzverwertung, ist es erforderlich, die Gehölze in einem Rhythmus von 10-15 Jahren auf den Stock zu setzen.

Das Abschneiden der Gehölze erfolgt eine Hand breit über dem Boden oder dicht über dem Stockausschlag.

Beim „Auf-den-Stock-setzen“ der Gehölze sollten Stümpfe über acht Zentimeter Durchmesser mit glatten Schnittflächen, das heißt ohne Risse und aufgeplatztes Holzgewebe hinterlassen werden. Beim Einsatz maschineller Großgeräte wird empfohlen, die Gehölze ab etwa 0,5 bis einem Meter oberhalb des Stockausschlages

abzunehmen und die Stümpfe bis etwa eine Hand breit über dem Stockausschlagsansatz mit der Motorsäge nachzusägen.



Nachsägen mit der Motorsäge

Um großräumige „Kahlschläge“ innerhalb einer Gemarkung zu vermeiden, soll die Knickpflege abschnittsweise durchgeführt werden.

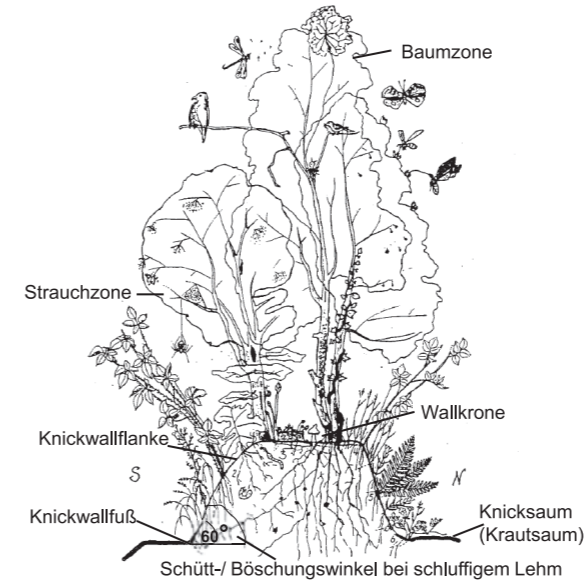
Nicht zulässig sind Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Stockausschlagfähigkeit der Knickgehölze führen können (zum Beispiel durch Ab-, Auf- und Anrisse im Stock- und Wurzelbereich infolge unsachgemäßen Einsatzes von Großmaschinen und schlagenden Werkzeugen zur Knickbewirtschaftung).



Insekten und Vögel gehören zu den Tiergruppen, die vom Nahrungsangebot der Knicks stark profitieren.

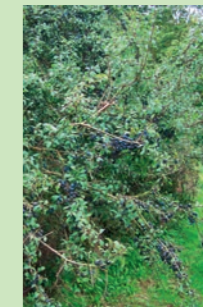
Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Neuregelungen im Knickschutz finden Sie im Internet unter www.umwelt.schleswig-holstein.de auf der Startseite bzw. mit dem Suchwort „Knickschutz“.



Idealisierter Querschnitt durch einen von Ost nach West verlaufenden Knick (Grafik: Akkermann; Hangvegetation: H.E. Weber) aus Müller, G. (1989): Wallhecken; verändert: Bretschneider, A. (2013)

Herausgeber: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Tel.: 04347/704-0, www.llur.schleswig-holstein.de | Ansprechpartnerin: A. Bretschneider, Tel. -345 | Fotos: J. Arp, H.-J. Augst, A. Bretschneider, fotolia.com/J. Kramer, H. Mordhorst, F. Steinmann, LLUR | August 2013 | Diese Broschüre wurde auf Recyclingpapier hergestellt | Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Neuregelungen zum Knickschutz

Die wichtigsten Eckpunkte
seit 01. Juli 2013

Regelungen zum Knickschutz

Knicks gehören zu den prägenden, überwiegend im 18. und 19. Jahrhundert angelegten Landschaftselementen in Schleswig-Holstein. Sie bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten – darunter auch viele gefährdete Arten. Zudem üben Knicks wichtige Boden- und Klimaschutzfunktionen im waldarmen Schleswig-Holstein aus. Sie sind jedoch zunehmenden Beeinträchtigungen durch Nutzungsintensivierungen auf benachbarten Flächen, unsachgemäße Pflege sowie stoffliche Einträge ausgesetzt.

Um die wichtigen und vielfältigen Knickfunktionen und das typische Erscheinungsbild der Knicks zu erhalten, ist eine fachgerechte Pflege unerlässlich. Um diese sicherzustellen, gelten nach wie vor folgende Bestimmungen:

- Auf-den-Stock-setzen (Knicken) alle 10 bis 15 Jahre nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich 14. März
- Erhalt der Überhälter
- Entfernen des Schnittguts vom Knickwall

Im Folgenden stellen wir die wichtigsten Eckpunkte der Neuregelungen zum Knickschutz vor, wie sie sich aus der geänderten Biotopverordnung und den Durchführungsbestimmungen ergeben.

Angepflügter Knickwall als Beispiel einer nicht zulässigen Maßnahme.



Saumstreifen entlang der Knicks

Mit der Ackerbewirtschaftung bis unmittelbar an den Knickfuß heran sind die Wallböschungen intensiv der Einwirkung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln ausgesetzt. Dadurch werden die Böschungsvegetation und die daran gebundene Fauna negativ beeinflusst. Zum Schutz sind Pufferstreifen zum Wallfuß notwendig, die auf eine Breite von 50 cm festgelegt worden sind.



Knicksaum zwischen Knickwall und Ackerfrucht

Zulässige Maßnahmen:

- bei Weidenutzung - Weidezäune dürfen direkt am Knickwallfuß stehen
- Mahd in der Zeit vom 15. Juli bis 14. März (Knickwallflanken erst ab 15. November)
Hinweis: Die Mahd der Knicksäume im Grünland ist ohne zeitliche Einschränkung zulässig
- gelegentliches Grubbern etwa alle 3 Jahre

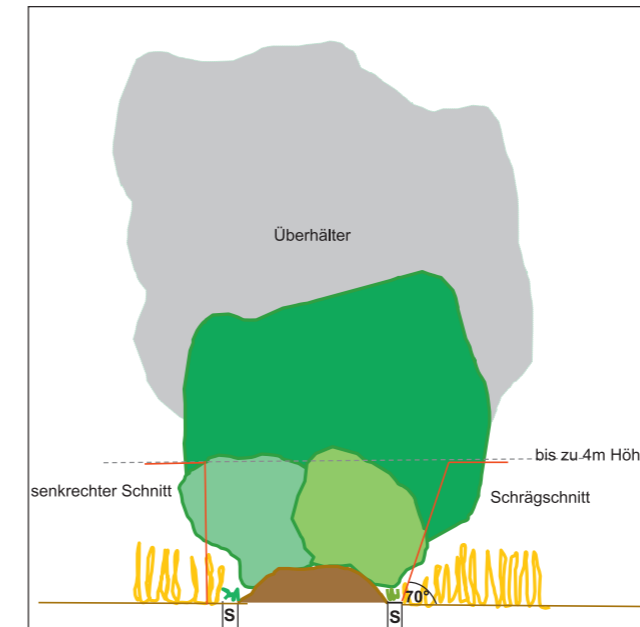
Nicht zulässige Maßnahmen:

- ackerbauliche Nutzung, Düngung, Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie Einsatz von Kulturpflanzen
- Versiegelungen im Bereich des Knicksaumes sowie die Errichtung von Stückgutlagern, Zaunelementen (außer Weidezäunen), Baustellen u.ä. sowie das Lagern von Silo- und Strohballen in einem Abstand von unter einem Meter vor dem Knickwallfuß,
- Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und krautigen Pflanzen, gärtnerische Nutzung
- Wendende Bodenbearbeitung

Der seitliche Rückschnitt

Wird der Knick seitlich zurückgeschnitten (meist August/September), gehen das Nahrungsangebot sowie der Lebensraum für Insekten und Vögel überwiegend verloren. Der seitliche Rückschnitt der Knickgehölze sollte daher aus Artenschutzgründen möglichst im Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 14. März durchgeführt werden.

Künftig dürfen Knicks nicht mehr senkrecht vom Knickfuß an, sondern ab dem äußeren Rand des 50cm breiten Saumstreifens schräg nach oben mit einem knickabgewandten Winkel bis zu 70° (Verhältnis 1:3) geschnitten werden. Alternativ können die Zweige des Knicks auch senkrecht in einem Abstand von einem Meter vom Knickwallfuß zurückgeschnitten werden.



Seitlicher Rückschnitt des Knickbewuchses: senkrechter Schnitt im Abstand von 1m vom Knickwallfuß (links) und Schrägschnitt bis zu einem 70°-Winkel ab der äußeren Begrenzung des Knicksaumes (rechts); S = 0,5m Knicksaum (Skizze: A. Bretschneider)

Dieses darf nur im dreijährigen Abstand und bis zu einer Höhe von maximal vier Metern erfolgen. Bei ebenerdigem Pflanzungen ist das Einkürzen oder Aufputzen unter Beachtung eines Mindestabstands von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze zulässig.

Überhältermanagement und landschaftsbestimmende Bäume

Als **Überhälter** gelten nach der geänderten Biotopverordnung Bäume in Knicks **ab einem Stammumfang von 1m**, gemessen in 1m Höhe über dem Boden. Bäume ab einem Stammumfang von 2m (auch gemessen in einem Meter Höhe) gelten als **landschaftsbestimmende oder ortsbildprägende Bäume** und weisen besondere Biotopfunktionen auf. Diese **dürfen nicht gefällt werden**.

Zulässig ist das Fällen von Überhältern

- sofern die Bäume einen Stammumfang von weniger als 2m in 1m Höhe aufweisen und
- ein Abstand der verbleibenden Überhälter von 40 bis 60m zueinander eingehalten wird.

Ausreichend Überhälter mit 1m Umfang

